

Als der Antrag zur Unterstützung kommt, erhält er diese nicht ausreichend.

Abg. Lehmann: Nach dem Gesetzentwurfe §. 33. und Deputationsgutachten §. 42. sollen die zu verabreichenden Victualien und die Singungänge von den Schulvorständen in stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden. Ich erlaube mir an den Hrn. Referent die Frage, ob selbige für sich für den Lehrer fortbestehen, oder auch zur Schulkasse mit fließen sollen, ich finde darüber nichts bestimmt. Ich vermissen ferner die Beiträge, welche eingepfarrte Kirchengemeinden zu den Schulwohnungen der Lehrer, die den Kirchendienst verrichten, recessmäßig zu entrichten haben; denn es giebt im Vaterlande Gemeinden, welche zwar ihre eignen Schulen haben, doch aber als eingepfarrte zur Unterhaltung der Gebäude der Lehrer, lt. Recess, Beiträge zu entrichten haben, und diese möchten hier wohl mit anzuziehen sein.

Referent, Abg. v. Friesen: Die Deputation hat es so angesehen, daß diese Einkünfte ganz verschieden seien, wenn sie in Geld verwandelt werden. Es wird der Gehalt des Schullehrers 1) durch Schulgeld, 2) durch Accidenzien und 3) durch Vergütungen, welche er für den Wandeltisch erhält, normirt. Was das Zweite anlangt, so ist das ein besonderes Rechtsverhältniß, und wo ein solches specielles Rechtsverhältniß stattfindet, würde allerdings diese Einnahme in die Schulkasse fließen; ich halte es aber nicht für nöthig, dieß in dem Gesetze wieder zu erwähnen.

Abg. Lehmann erklärt sein Bedenken erledigt, und

Abg. Hanel (auf Nauenstein) fragt, was denn unter den übrigen Anlagen gemeint sei, ob man eine Vermögenssteuer darunter zu verstehen habe?

Staatsminister D. Müller entgegnet, es würden die Anlagen in der jetzt jeden Orts üblichen Weise zu machen sein, wo meistens 8 Häusler oder 4 Gärtner 1 Hüfner gleich gerechnet worden wären. Fehle ein solcher Maßstab und entstehe eine Irrung darüber, so werde im Administrativ-Zustizwege diese zu entscheiden sein. In dem Gesetzentwurfe über die Aufbringung der Parochialbedürfnisse habe man die für die Aufbringung anderer Gemeindebedürfnisse im Entwurfe der Landgemeindeordnung §§. 121. ff. enthaltenen Bestimmungen, wornach die Beitragspflichtigen nach ihren Vermögensverhältnissen in gewisse Classen geordnet werden sollen, ebenfalls angenommen.

Auf die weitere Bemerkung des Abg. Hanel (auf Nauenstein), ob denn diese Verbindlichkeit jetzt schon bestehe, wird vom

Staatsminister D. Müller geantwortet, daß die Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Kirche und Schule beizutragen, nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen schon vorhanden sei. Wo eine feste Norm über die Modalität nicht bestehe, würde entweder eine Vereinigung unter den Mitgliedern getroffen werden, oder wenn diese nicht zu bewirken sei, die Entscheidung der Behörde eintreten.

Referent, Abg. v. Friesen macht bemerktlich, daß dieser Punct schon entschieden sei, indem sich die Kammer gestern dafür entschieden habe, daß die Anlagen in der bisher üblichen Weise aufzubringen seien.

Abg. Art erklärt, für die Aufhebung der Trauungsgelder

nicht zu sein, da es eine sehr kleine Abgabe sei und nichts Verlegendes enthalte, vielmehr mit der Eitelkeit der Menschen zusammenhänge, indem der, welcher keinen Titel habe, 2 Groschen, der mit einem allgemeinen Titel 16 Groschen, und der mit einem besonderen 1 Thlr. 8 Gr. zu geben habe.

Eine andere Frage, welche vom Abg. Kunde ausgeht und dahin lautet, ob die Bestimmung in §. 33. auch dann Platz greife, wenn die Naturalabgabe für den Dienst stattfinde, welchen der Schullehrer als Kirchner über sich habe? wird vom

Referent, Abg. v. Friesen dahin beantwortet, daß darauf die Deputation nicht weiter habe eingehen können, weil sie nicht das Verhältniß des Schullehrers als Kirchendiener zu betrachten gehabt habe. Wenn aber auch darüber keine Bestimmung erfolge, so sei der Abgabepflichtige schon nach dem Ablösungsgeetze berechtigt, auf Ablösung anzutragen.

Das Präsidium stellt nun die Frage: Nimmt die Kammer die Fassung des §. 33. in der Weise an, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, mit Ausnahme des Punctes 6.?

Sie wird gegen 1 Stimme bejaht.

Abg. Eisenstuck macht hierauf bemerktlich, daß ein Versehen stattgefunden haben müsse, indem in §. 33. auch von den Eheverlöbniß noch die Rede sei, während §. 33. nur von den Hochzeiten und Kindtaufen spreche. Entweder müsse also das Wort Eheverlöbniße bei §. 33. hinzugesetzt werden, oder bei §. 35. ausfallen.

Referent, Abg. v. Friesen entgegnet, daß man es deshalb so aufgenommen, weil es in der Weise im Gesetze gestanden habe, er aber wohl glaube, daß dieses Wort noch hier aufzunehmen sei.

Als der Präsident die Frage gestellt hatte, ob der Punct 6. wegfallen soll? so ergiebt sich Stimmengleichheit, und es ist also der Landtagsordnung gemäß, die Beschlußnahme bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

§. 44. des Gesetzes lautet:

(Schulcollecte.) Die Collecten, welche nach früheren Verordnungen sowohl in den Kreislanden als in der Oberlausitz zum Besten des Schulwesens an bestimmten Kirchtagen zu veranstalten sind, sollen künftig, wo möglich unter Mitwirkung, und jedenfalls unter Aufsicht einiger Mitglieder des Schulvorstandes, eingesammelt werden, und deren Betrag ist von den letztern nach vorher in Gegenwart des Pfarrers vorgenommener Zählung, an die Schulbedürfnißklasse der betreffenden Kirchengemeinde abzuliefern. Die Geistlichen haben diese Sammlung den Sonntag vorher abzukündigen u. die Parochianen zu reichlicher Beisteuer anzuermahnen.

§. 34. der Deputation lautet:

§. 34. (§. 44. des Gesetzes.) Schulcollecte. Die Collecten, welche nach früheren Verordnungen sowohl in den Kreislanden als in der Oberlausitz zum Besten des Schulwesens an bestimmten Kirchtagen zu veranstalten sind, sollen künftig, wo möglich unter Mitwirkung, und jedenfalls unter Aufsicht einiger Mitglieder des Schulvorstandes, eingesammelt werden, und deren Betrag ist von den letztern nach vorher in Gegenwart des Pfarrers vorgenommener Zählung, an die Schulkassen der betreffenden Kirchengemeinden abzuliefern. Die Geistlichen haben diese Sammlung den Sonntag vorher abzukündigen, und die Parochianen zu reichlicher Beisteuer zu ermahnen.

Referent, Abg. v. Friesen stellt bei diesem §. das Beden-